

Stadtverwaltung Dorsten - Postfach 210265 - 46269 Dorsten

Persönliche Übergabe / Einwurf in Briefkasten

«anrede»
«vorname» «nachname»
«strasse»
«plz» Dorsten

Amt: Ordnungs- und Rechtsamt
Gebäude: Halterner Straße 5
Zimmer: A 016
Auskunft: «user_name»
Durchwahl Tel.: 02362 66-3232
Durchwahl Fax: 02362 66-5731
E-Mail: ordnungsamt@dorsten.de

Angelegenheit nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG¹)

Zeichen und Datum Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

32 50 30 «user_zeichen»

«erstellungsdatum»

Informationen zu Schutzmaßnahmen häusliche Absonderung (Quarantäne)

Sehr geehrte/r «anrede» «nachname»,

das Gesundheitsamt des Kreises Recklinghausen hat mitgeteilt, dass Sie in Bezug auf das Corona-Virus (SARS-CoV-2) beziehungsweise einer seiner besorgniserregenden Varianten (VOC; „Mutation“) als infiziert gelten.

Um Ihren gesetzlichen Pflichten nachkommen zu können, übersende ich Ihnen beiliegendes Informationsschreiben. Die enthaltenen Informationen sind verbindlich einzuhalten, insofern bitte ich um Kenntnisnahme und Beachtung.

Soweit eine geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person (z.B. Minderjährige) betroffen ist, hat die Person, der die Personensorge zukommt (z.B. die Erziehungsberechtigten), für die Erfüllung der Verpflichtungen zu sorgen. Gleiches gilt für gesetzliche Betreuer*innen der quarantänepflichtigen Personen, soweit dies zum Aufgabenkreis der gesetzlichen Betreuung gehört, § 12 Abs. 5 CoronaTestQuarantäneVO².

Ich bedanke mich für Ihr Verständnis, wünsche Ihnen einen möglichst symptomfreien Verlauf, gute Genesung und alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

«user_name»
Sachbearbeiter/in

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

¹ Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in der aktuell gültigen Fassung.

² Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (Corona-Test-und-Quarantäneverordnung - CoronaTestQuarantäneVO) in der aktuell gültigen Fassung.

MUSTER

Corona-Regeln - die wichtigsten Informationen zur Quarantäne und häuslichen Isolierung

Der Expertenrat der Bundesregierung geht davon aus, dass die Omikron-Variante des Coronavirus auch in Deutschland flächendeckend dominierend sein wird. Die Infektionszahlen werden dann mit großer Wahrscheinlichkeit drastisch ansteigen. Vor diesem Hintergrund haben Bund und Länder am 7. Januar 2022 Anpassungen der Quarantäne- und Isolationsregelungen beschlossen, die auch Auswirkungen auf Nordrhein-Westfalen haben.

Mit der Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung hat der Bund einheitliche Mindeststandards für alle Bundesländer festgelegt.

Die Verordnung regelt unter anderem Fragen zur Quarantäne, häuslichen Isolierung, zu Testnachweisen und auch zum Impf- bzw. Genesenen-Status.

Nordrhein-Westfalen setzt diese Regeln in der Test- und Quarantäneverordnung³ konsequent um: Wer sich dieser Vorschrift vorsätzlich oder fahrlässig widersetzt, handelt ordnungswidrig und kann mit einem Bußgeld belegt werden.

Die nachstehenden Informationen stammen von der Internetseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (<https://www.mags.nrw/coronavirus>). Hier finden Sie auch weitere Informationen.

Grundsätzlich gilt:

- Personen, die an Covid-19 erkrankt sind, müssen sich in Quarantäne bzw. häusliche Isolierung begeben. Sie müssen sich also „absondern“, um keine weiteren Personen anstecken zu können.
- Auch Personen, die Kontakt zu infizierten oder möglicherweise infizierten Personen hatten, müssen sich im Regelfall in Quarantäne begeben. Es gibt allerdings Ausnahmen, beispielsweise für „geboosterte“ Menschen.

In welchen Fällen muss ich mich unverzüglich absondern?

- Sie müssen sich in folgenden Fällen unverzüglich in Absonderung begeben:
 - wenn Sie mittels PCR-Test oder Schnelltest (auch überwachter selbst vorgenommener Test) positiv auf SARS-CoV-2 getestet worden sind,
 - wenn Sie auf Ihr PCR-Testergebnis warten (gilt nur für Personen, die aufgrund von Symptomen oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes getestet wurden),
 - wenn Sie gemeinsam mit einer Person mit positivem PCR-Test in einem Haushalt leben.

In den oben genannten Fällen erfolgt keine offizielle Aufforderung zur Absonderung. Sie müssen sich eigenständig aufgrund der Corona-Test-Quarantäne-Verordnung absondern. Es ist auch nicht erforderlich, dass Sie sich selbst an das Gesundheitsamt wenden.

³ Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (Corona-Test-und-Quarantäneverordnung - CoronaTestQuarantäneVO) in der aktuell gültigen Fassung.

Wie lange müssen infizierte Personen in Isolation?

- Allgemein gilt: Die Isolation für alle infizierten Personen dauert 10 volle Tage ab dem Tag des erstmaligen Auftretens von Symptomen (insbesondere Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust), wenn zwischen erstem Symptombeginn und Vornahme des ersten positiven Tests maximal 48 Stunden liegen, oder der Vornahme des ersten positiven Tests (PCR-Test oder vorheriger Schnelltest). Die Isolation kann nach zehn vollen Tagen ohne abschließenden Test beendet werden. Zur Verkürzung siehe Frage „Kann die Isolation verkürzt werden?“
- Achtung: Die Isolation ist fortzusetzen, wenn und solange zu diesem Zeitpunkt noch Symptome vorliegen.

Hinweis:

Zur Berechnung der Absonderungsdauer siehe „Wie berechnet sich der Zeitraum für die Quarantäne oder Isolation?“. Der positive Testnachweis muss für mögliche Kontrollen der Behörden für mindestens einen Monat aufbewahrt werden.

Wenn während der Quarantäne Symptome auftreten, ist unverzüglich ein PCR-Test vorzunehmen.

Kann die Isolation verkürzt werden?

- Allgemein gilt: Die Isolation von infizierten Personen kann frühzeitig nach sieben Tagen mit einem offiziellen Schnelltest oder negativen PCR-Test beendet werden, wenn zuvor für 48 Stunden durchgehend keine Symptome aufgetreten sind.
- Für infizierte Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe gilt: Eine frühzeitige Beendigung der Isolation nach sieben Tagen ist nur mit einem negativen PCR-Test oder einem PCR-Test mit einem CT-Wert über 30 möglich, wenn zuvor mindestens 48 Stunden keine Symptome aufgetreten sind. Das Testergebnis ist dem Arbeitgeber vorzulegen.

Hinweis:

Der Test (Probenahme) darf frühestens am siebten Tag der Absonderung vorgenommen werden. Soweit ein PCR-Test zur Beendigung der Isolation durchgeführt wird, muss dieser ein negatives Test-Ergebnis oder einen CT-Wert über 30 aufweisen (je geringer der CT-Wert ist, umso höher ist die Virenlast). Bei einem PCR-Test mit einem CT-Wert mit oder unter 30 muss die Isolation weiter fortgesetzt und es muss erneut getestet oder bis zum 11. Tag abgewartet werden. Mit Ablauf des 10. Tages kann die Quarantäne beendet werden, soweit keine Symptome vorliegen. Tests müssen die Anforderungen nach Corona-Test-Quarantäne-Verordnung erfüllen. Der Testnachweis muss für mögliche Kontrollen der Behörden für mindestens einen Monat aufbewahrt werden.

Entsprechende Teststellen im Kreis Recklinghausen finden Sie auf der Internetseite des Kreises Recklinghausen www.kreis-re.de.

Ich bin positiv getestet. Welche Informationspflichten habe ich gegenüber meinen engen Kontaktpersonen?

- Personen mit positivem Testergebnis sind dazu verpflichtet ihre engen Kontaktpersonen, zu denen in den letzten zwei Tage vor der Durchführung des Tests und bis zum Erhalt des Testergebnisses ein enger persönlicher Kontakt bestand, unmittelbar zu informieren.
- Die kontaktierten Personen sind aufgefordert entsprechende Verhaltensregeln einzuhalten (siehe „Welche Pflichten gelten für die informierten Kontaktpersonen?“).

Wer muss als enge Kontaktperson informiert werden?

- Informiert werden müssen als enge Kontaktpersonen Personen außerhalb des eigenen Haushalts, zu welchen in den letzten zwei Tagen vor der Durchführung des Tests/Symptombeginn und bis zum Erhalt des Testergebnisses (d.h. Beginn der Isolierung) ein enger persönlicher Kontakt bestand.
Enger persönlicher Kontakt bedeutet: Personen, mit denen für einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ein Kontakt ohne das beiderseitige Tragen einer Maske bestand oder Personen, mit denen ein schlecht oder nicht belüfteter Raum über eine längere Zeit geteilt wurde.
- Weitere Informationen finden sich auf der Seite des Robert Koch-Instituts unter www.rki.de/kontaktpersonenmanagement.

Hinweis:

Offiziell als enge Kontaktperson gelten Sie nur, wenn Sie explizit vom Gesundheitsamt kontaktiert und als solche eingestuft wurden.

Ich bin positiv getestet. Bekomme ich eine behördliche Anordnung durch das Gesundheitsamt?

- Eine gesonderte behördliche Anordnung ist für die Isolierung nicht erforderlich, es genügt der Testnachweis (auch für die Geltendmachung von Entschädigungen für ausfallende Löhne nach § 56 IfSG).
- Auch das Ende der Isolierung bedarf keiner behördlichen Anordnung, sondern erfolgt nach den Regelungen der Corona-Test-Quarantäne-Verordnung.

Wie lange müssen Haushaltsangehörige in Quarantäne?

- Allgemein gilt: Die Quarantäne für Haushaltsangehörige dauert 10 volle Tage – gerechnet ab Symptombeginn (wenn zwischen erstem Symptombeginn und Vornahme des ersten positiven Tests maximal 48 Stunden liegen) oder Testung der infizierten Person. Zur Verkürzung siehe Frage „Kann die Quarantäne von Haushaltsangehörigen verkürzt werden?“
- Wenn während der Quarantäne Symptome auftreten, ist unverzüglich ein PCR-Test vorzunehmen.

Kann die Quarantäne von Haushaltsangehörigen verkürzt werden?

- Allgemein gilt: Die Quarantäne von Haushaltsangehörigen kann frühzeitig nach sieben Tagen mit einem negativen offiziellen Schnelltest oder PCR-Test beendet werden.
- Für Kinder in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sowie Schülerinnen und Schülern gilt: Die Quarantänezeit kann mit einem negativen PCR- oder offiziellen Schnelltest sogar auf fünf Tage verkürzt werden.
- Abweichend hiervon können sich Schülerinnen und Schüler, sofern an der Schule keine PCR-Einzeltestung angeboten wird, einem Coronaschnelltest (Bürgerstest in einer Teststation oder bei einem Arzt etc.) oder einem im Rahmen der Schultestung beaufsichtigten Selbsttests unterziehen. Ist der im Rahmen der Schultestung durchgeführte beaufsichtigte Selbsttest

positiv, ist die Schülerin oder der Schüler verpflichtet, sich einer Kontrolltestung mittels Coronaschnelltest oder PCR-Test zu unterziehen.

Hinweis:

Der Test zur Beendigung der Quarantäne muss ein negatives Test-Ergebnis aufweisen. Der Test (Probenahme) darf frühestens am siebten bzw. fünften Tag der Absonderung vorgenommen werden. Der Test muss die Anforderungen nach Corona-Test-Quarantäne-Verordnung erfüllen. Der Testnachweis muss für mögliche Kontrollen der Behörden für mindestens einen Monat aufbewahrt werden.

Welche Ausnahmen gibt es von der Quarantänepflicht für Haushaltsangehörige?

- Ausnahmen von der Quarantäneregelung werden gemäß Bund-Länder-Beschluss vom 7. Januar 2022 umgesetzt und durch das Robert Koch-Institut festgelegt. Die Ausnahmen umfassen unter anderem Haushaltsangehörige, die einen vollständigen Impfschutz durch die Auffrischungsimpfung vorweisen können, sowie frisch Geimpfte und Genesene. Genauere Informationen finden sich auf der Website des Robert Koch-Instituts unter www.rki.de/covid-19-absonderung.
- Kurz zusammengefasst bedeutet dies:
Folgende Kontaktpersonen (auch Haushaltsangehörige) müssen grundsätzlich nicht mehr in Quarantäne:
 - Personen mit Auffrischungsimpfung (Personen mit drei Impfungen (auch Johnson&Johnson) sog. geboosterte Personen; jegliche Kombination ist hierbei möglich)
 - Geimpfte Genesene d.h. Personen die genesen und mindestens einmal geimpft sind
 - Personen mit zwei Impfungen, deren Zweitimpfung mindestens 14 Tage und maximal 90 Tage zurückliegt
 - Genesene, bei denen der positive Test mindestens 28 Tage und maximal 90 Tage zurückliegt
- Unabhängig von der Ausnahme wird eine Kontaktreduzierung, ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) und das Tragen mindestens einer medizinischen Maske bei Kontakt zu anderen Personen bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt zu dem SARS-CoV-2-Fall empfohlen. Entwickelt die von der Quarantäne ausgenommene haushaltsangehörige Person Symptome, so muss sie sich sofort in Selbstisolierung begeben und eine zeitnahe PCR-Testung veranlassen.

Ich wohne im Haushalt mit einer positiv getesteten Person. Bekomme ich eine behördliche Anordnung durch das Gesundheitsamt?

- Eine gesonderte behördliche Anordnung ist für die Quarantäne nicht erforderlich, es genügt der positive Testnachweis des Falls sowie ein Nachweis des (gemeinsamen) Wohnsitzes (auch für die Geltendmachung von Entschädigungen für ausfallende Löhne nach § 56 IfSG).
- Auch das Ende der Quarantäne bedarf keiner behördlichen Anordnung, sondern erfolgt nach den Regelungen der Corona-Test-Quarantäne-Verordnung.

Ich wurde als enge Kontaktperson über das positive Testergebnis meines Kontakts informiert. Was muss ich tun?

- Personen, die von einer positiv getesteten Person informiert wurden und keine Haushaltsangehörigen sind, sollen sich unabhängig von einer individuellen behördlichen Quarantäneanordnung
 - für 10 Tage nach dem Kontakt bestmöglich absondern, engen Kontakt mit anderen haushaltsfremden Personen insbesondere in Innenräumen und größeren Gruppen vermeiden, möglichst im Homeoffice arbeiten und
 - bei einem unvermeidbaren Kontakt mit anderen Personen die allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen strikt einhalten.

Treten Symptome innerhalb der ersten 10 Tage nach dem Kontakt zur infizierten Person auf, sind die Kontaktpersonen aufgefordert, sich umgehend abzusondern und einen Test vornehmen zu lassen.

- Die Ausnahmen der Quarantänepflicht gelten auch für Kontaktpersonen, wenn sie durch einen Fall informiert werden. Dennoch wird eine Kontaktreduzierung, ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) und das Tragen mindestens einer medizinischen Maske bei Kontakt zu anderen Personen bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt zu dem SARS-CoV-2-Fall empfohlen. Treten bei den ausgenommenen Kontaktpersonen allerdings Symptome auf, sind auch diese Personen aufgefordert sofort eine Selbst-Isolierung und ein PCR-Test durchzuführen.

Hinweis:

Offiziell als enge Kontaktperson gelten Sie nur, wenn Sie explizit vom Gesundheitsamt kontaktiert und als solche eingestuft wurden. In diesen Fällen ist in der Regel auch eine strikte Absonderung notwendig.

Wie berechnet sich der Zeitraum für die Quarantäne oder Isolation?

- Bei der Berechnung der Absonderungsdauer zählt der erste volle Tag der Absonderung als Tag 1 der Quarantäne, d.h. der Tag der Testung/ Symptombeginn bzw. der Tag des letzten Kontakts bei Kontaktpersonen wird nicht mitgerechnet. Ab dem Folgetag wird gezählt, bis die Anzahl an Tagen der empfohlenen Absonderungsdauer erreicht ist (volle Tage).
Beispiel: Tag des Kontaktes mit einem bestätigten Fall war am 30. November. Die Frist beginnt am folgenden Tag (1. Dezember) zu laufen und endet mit Ablauf des 10.12.

Zwischen Symptombeginn und der darauffolgenden Testung dürfen maximal 48 Stunden vergehen. So können ab dem Zeitpunkt der ersten positiven Testung maximal 2 Tage (48 Stunden) für die Fristberechnung berücksichtigt werden, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits Symptome vorhanden waren.

Beispiel: Symptome am 05.02. darauf erfolgter Test am 07.02.. Tag 1 der Quarantäne ist dann der 06.02..

Wie muss ich mich verhalten, wenn ich innerhalb des Absonderungszeitraums (Quarantäne bzw. Isolierung) einen Test vornehmen lasse?

- Personen, die nach den Vorschriften der Corona-Test-Quarantäne-Verordnung einen Test benötigen, können die Isolierung oder Quarantäne am entsprechenden Tag NUR zur Vornahme dieses Tests in einer entsprechenden Teststelle sowie die dazu erforderliche unmittelbare Hin- und Rückfahrt verlassen.
- Bei Verlassen der Häuslichkeit müssen sie die allgemeinen Infektionsschutzregelungen gewissenhaft einhalten und insbesondere durchgängig möglichst eine FFP-2 Maske ohne Ausatemventil, mindestens aber eine medizinische Maske tragen und einen Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einhalten, soweit dies nicht aus zwingenden Gründen ausgeschlossen ist.

Meine Behörde hat abweichende Regelungen für mich getroffen. Was gilt nun?

- Eine ausdrückliche behördliche Anordnung der zuständigen Behörde für den Einzelfall geht den Regelungen der Corona-Test-Quarantäne-Verordnung immer vor und ist stets zu beachten.

Was muss man bei der häuslichen Absonderung (Quarantäne und Isolierung) beachten?

- Häusliche Absonderung heißt:
 - direkter Rückzug in die eigene Wohnung, das eigene Haus oder die Unterkunft.
 - kein Verlassen der Unterkunft während der Absonderung, auch nicht zum Einkaufen oder zum Ausführen eines Hundes. Das müssen nun andere erledigen.
 - Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Unterkunft müssen strikt vermieden werden.
 - Kontakte zu anderen, nicht in der Absonderung befindlichen Menschen innerhalb der Unterkunft sind nur in Ausnahmefällen zulässig (zum Beispiel bei Betreuungsbedarf). Dann müssen wichtige Verhaltensregeln eingehalten werden, wie das Tragen einer medizinischen Maske (besser einer FFP2 Maske ohne Auslassventil), gute Handhygiene und ausreichendes Lüften in den Räumen.
 - Der eigene Garten, der Balkon oder eine Terrasse dürfen genutzt werden – aber nicht, um andere Menschen zu treffen.
 - Die Wohnung darf nur für einen PCR-Test oder für notwendige Arztbesuche verlassen werden. Dabei ist es sehr wichtig, die Verhaltensregeln einzuhalten (Abstand halten, Hygieneregeln beachten, medizinische Maske (besser einer FFP2 Maske ohne Auslassventil) tragen).
 - Treten in der Quarantänezeit (Haushaltsangehörige oder offizielle Kontaktpersonen) Symptome auf, ist unverzüglich ein PCR-Test vorzunehmen.

Hinweis:

Im Übrigen wird auf die Verhaltensregeln in den Hinweisblättern des Robert Koch-Instituts „Häusliche Isolierung bei bestätigter COVID-19-Erkrankung“ (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/haeusli-Isolierung.html) und „Häusliche Quarantäne (vom Gesundheitsamt angeordnet): Flyer für Kontaktpersonen“ (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Inhalt.html) verwiesen.

Was muss ich nach Beendigung der häuslichen Absonderung (Quarantäne bzw. Isolierung) beachten?

- Im Anschluss an die Beendigung der Absonderung (Isolierung bzw. Quarantäne) wird bis zum Tag 14 nach Symptombeginn (Isolierung), Symptombeginn des Primärfalles im Haushalt (Haushaltskontaktpersonen) bzw. letztem Kontakt mit dem infektiösen Fall (Kontaktpersonen) eine Kontaktreduktion und das kontinuierliche Tragen einer medizinischen Maske im Kontakt mit anderen Personen empfohlen

Bei generellen Fragen, die sich nicht mit dem beigefügten Informationsschreiben beantworten lassen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Öffnungszeiten des Kreisgesundheitsamtes an die Hotline:

☎ 02361 – 890 4545

*Das NRW-Gesundheitsministerium hat ein Bürgertelefon zum Corona-Virus geschaltet:

☎ 0211 – 9119 1001

**Das Robert-Koch-Institut (RKI) informiert zudem im Internet über z. B. Hygienemaßnahmen unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

Besonderer Service für Menschen in angeordneter Quarantäne



Abfallentsorgung in Corona-Zeiten

Der Entsorgungsbetrieb Dorsten (EBD) bietet für Menschen, die sich in angeordnete Quarantäne begeben müssen, einen besonderen Service an – und weist zugleich darauf hin, dass Abfallvermeidung und Trennung jetzt besonders wichtig sind.

Aufgrund der aktuellen Coronakrise halten sich die Menschen häufiger zuhause auf und produzieren dort mehr Abfall als sonst. Damit die Restmülltonnen nicht überquellen und Hygieneregeln eingehalten werden, ist Abfallvermeidung und die richtige Abfalltrennung aktuell wichtiger denn je.

Für alle Haushalte, in denen keine infizierten Personen oder begründete Verdachtsfälle leben, gilt weiterhin uneingeschränkt das Gebot der Abfalltrennung.

Für Haushalte, in denen infizierte Personen oder begründete Verdachtsfälle in häuslicher Quarantäne leben, gelten folgende Vorsichtsmaßnahmen des Bundesumweltministeriums für die Entsorgung:

- In Quarantänehaushalten sollen sowohl Restmüll als auch Verpackungsabfälle und Bioabfälle aus der Küche über die schwarze Restmülltonne entsorgt werden. So können Nachbarn, Hausmeister und letztlich auch die Müllwerker geschützt werden.
- Sämtliche dieser Abfälle sollen in stabile reißfeste Abfallsäcke gefüllt werden. Die Säcke müssen gut verknotet oder zugebunden sein bevor sie in die Restmülltonne gefüllt werden.
- Einzelne Gegenstände wie Taschentücher dürfen nicht lose in die Tonne.
- Spitze und scharfe Gegenstände werden zusätzlich in bruch- und durchstichsicheren Einwegbehältnissen verpackt.
- Bevor die Müllsäcke in die Restmülltonne kommen, müssen sie möglichst sicher verstaut werden. So können sie nicht von Tieren aufgerissen und der Abfall in der Umgebung verteilt werden.
- Glasabfälle, Pfandverpackungen, Elektro- und Elektronikabfälle, Batterien und andere Schadstoffe dürfen jedoch nicht über den Restmüll entsorgt werden. Sie müssen gesammelt und nach Gesundung und Aufhebung der Quarantäne getrennt entsorgt werden.

Gartenabfälle können weiterhin über die Biotonne und Papier über die Altpapiertonne entsorgt werden.

Für die Quarantänehaushalte bedeutet die fehlende Abfalltrennung natürlich, dass das vorhandene Restmüllvolumen schnell ausgeschöpft ist. Abfallsäcke, die neben den Mülltonnen stehen, werden jedoch nicht mitgenommen. Der Entsorgungsbetrieb Stadt Dorsten möchte die betroffenen Haushalte aber unterstützen, indem zusätzliches Müllvolumen zur Verfügung gestellt wird.

Voraussetzung dafür ist, dass die Quarantäne tatsächlich schriftlich angeordnet wurde. Diese Bescheinigung muss dem Entsorgungsbetrieb in Kopie vorgelegt werden. Erst dann kann für den Zeitraum der Quarantäne zusätzliches Restmüllvolumen zur Verfügung gestellt werden.

Diese Regelung gilt nicht für Personen, die zur so genannten Risikogruppen gehören und lediglich auf Anraten ihres Arztes zuhause bleiben sollten. Weitere Informationen gibt es im Entsorgungsbetrieb Stadt Dorsten telefonisch unter den Rufnummern 02362 66-5605 oder -5606 sowie per Mail an info@ebd-dorsten.de



FÜR PATIENTEN UND ANGEHÖRIGE

Häusliche Isolierung bei bestätigter COVID-19-Erkrankung

HÄUSLICHE ISOLIERUNG

Bei Ihnen wurde eine COVID-19-Erkrankung mit derzeit leichter Symptomatik diagnostiziert. Deshalb wurde für Sie eine häusliche Isolierung angeordnet. Die Maßnahme endet nicht automatisch, sondern erst, wenn sie durch die zuständige Behörde wieder aufgehoben wurde.

Das Virus ist leicht übertragbar und die COVID-19-Erkrankung kann auch sehr schwer verlaufen.

Bei einer Verschlechterung Ihres Zustandes informieren Sie bitte umgehend Ihren Hausarzt/Hausärztin.

Angehörige, die mit Ihnen im Haushalt leben und während der Isolierung vor Ort bleiben, sollten bei guter Gesundheit und ohne Vorerkrankungen sein.

Personen mit Risikofaktoren sollten nach Möglichkeit nicht mit Ihnen im gleichen Haushalt untergebracht sein:

- Personen mit unterdrücktem Immunsystem,
- mit chronischen Grunderkrankungen
- oder ältere Menschen

Kontakt zu Angehörigen Ihres Haushalts

So wenig wie möglich

- ▶ Sie sollten möglichst nur zu den Haushaltsangehörigen Kontakt haben, die Sie zur Unterstützung benötigen.
- ▶ Bei Kontakt sollten Sie und Ihre Angehörigen mind. 1,5 m Abstand halten und jeweils Mund-Nasen-Schutz tragen.
- ▶ Alle anderen Personen sollten sich nicht im gleichen Raum aufhalten wie Sie oder besser an einem anderen Ort untergebracht sein.

Kontakt zu Personen außerhalb Ihres Haushalts

- ▶ Persönlicher Kontakt mit z. B. Briefträgern, Lieferdiensten, Nachbarn, Freunden, Bekannten sollte unterbleiben.
- ▶ Lassen Sie Lieferungen vor dem Haus-/oder Wohnungseingang ablegen.
- ▶ Bei unvermeidbaren Kontakten tragen Sie einen Mund-Nasen-Schutz und halten Sie größtmöglichen Abstand zu diesen Personen.

Unterbringung in der Wohnung

- ▶ Sie sollten möglichst getrennt von anderen Personen in einem Einzelzimmer untergebracht sein.
- ▶ Sorgen Sie für ein regelmäßiges Lüften aller Räume.
- ▶ Nutzen Sie Küche, Flur, Bad und weitere Gemeinschaftsräume nicht häufiger, als unbedingt nötig.
- ▶ Nehmen Sie und Ihre Angehörigen Ihre Mahlzeiten möglichst zeitlich und räumlich getrennt voneinander ein.

HYGIENE

Husten und Niesregeln

- ▶ Halten Sie größtmöglichen Abstand zu anderen Personen (mindestens 1,5 m).
- ▶ Drehen Sie sich beim Husten und Niesen weg.
- ▶ Husten und niesen Sie zum Schutz anderer in die Armbeuge oder in ein Einweg-Taschentuch und entsorgen Sie es umgehend in einem Mülleimer mit Deckel.

Regeln der Händehygiene beachten

- ▶ Verzichten Sie auf das Händeschütteln.
- ▶ Waschen Sie regelmäßig und gründlich Hände mit Wasser und Seife, insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten. Krankheitserreger können dadurch nahezu vollständig entfernt werden.
- ▶ Waschen Sie mindestens für 20 bis 30 Sekunden Ihre Hände mit Wasser und Seife
 - vor und nach jedem Kontakt zu anderen Personen
 - vor der Zubereitung von Speisen
 - vor dem Essen
 - nach dem Toilettengang
 - immer dann, wenn die Hände sichtbar schmutzig sind
 - nach jedem Kontakt mit der erkrankten Person oder deren unmittelbarer Umgebung.
- ▶ Hautverträgliche Händedesinfektionsmittel auf Alkoholbasis, können Sie bei nicht sichtbarer Verschmutzung benutzen. Achten Sie auf folgende Bezeichnungen:
 - „begrenzt viruzid“ ODER
 - „begrenzt viruzid PLUS“ ODER
 - „viruzid“

Beachten Sie die Sicherheitshinweise.



FÜR PATIENTEN UND ANGEHÖRIGE

Hinweise zur häuslichen Isolierung bei bestätigter COVID-19-Erkrankung

- ▶ Benutzen Sie Einweg-Handtücher oder tauschen Sie Handtücher aus, sobald sie feucht sind.
- ▶ Gesunde Personen verwenden andere Handtücher als Erkrankte.
- ▶ Beachten Sie, dass jede Person des Haushalts ausschließlich ihr persönliches Handtuch benutzt.

REINIGUNG

Reinigung und Desinfektion

- ▶ Reinigen Sie häufig berührte Oberflächen (Nachtische, Bettrahmen, Smartphones, Tablets, etc.) **einmal täglich**.
- ▶ Reinigen Sie Bad- und Toilettenoberflächen **mindestens einmal täglich**.
- ▶ Benutzen Sie ein haushaltsübliches Reinigungsmittel und ggf. ein Flächendesinfektionsmittel. Achten Sie bei letzterem dabei auf folgende Bezeichnungen:
 - „begrenzt viruzid“ ODER
 - „begrenzt viruzid PLUS“ ODER
 - „viruzid“

Beachten Sie die Sicherheitshinweise.

Wäsche

- ▶ Wäsche der erkrankten Person bei mindestens 60°C waschen!
- ▶ Sammeln Sie Wäsche der erkrankten Person im separaten Wäschesack.
- ▶ Die Wäsche nicht schütteln. Direkten Kontakt von Haut und Kleidung mit den kontaminierten Materialien vermeiden.
- ▶ Verwenden Sie herkömmliches Vollwaschmittel und achten Sie auf eine gründliche Trocknung.

ABFALLENTSORGUNG

- ▶ Der Müllsack mit Abfällen, die von Erkrankten erzeugt wurden – Taschentücher u. a. – ist im Krankenzimmer, in einem verschließbaren Behälter aufzubewahren.
- ▶ Entsorgen Sie den verschnürten Müllsack im Restmüll.

GESUNDHEITLICHE BESCHWERDEN

Bei Zunahme von Beschwerden

Die ambulant betreuende Ärztin bzw. der Arzt und das zuständige Gesundheitsamt sollten gemeinsam mit Ihnen frühzeitig besprechen, wen Sie im Notfall – z. B. bei Zunahme der Beschwerden – auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten kontaktieren können.



Haushaltsangehörige und Krankheitssymptome

Alle Haushaltsangehörigen gelten als Kontaktpersonen der Kategorie I und stehen unter häuslicher Quarantäne. Sie sollten in der Quarantäne nach ihrem letzten Kontakt zu dem isolierten COVID-19-Patienten oder nach dessen Entlassung aus der Isolierung¹

- ▶ sich selbst hinsichtlich Krankheitssymptomen beobachten
- ▶ Krankheitssymptome genau dokumentieren (siehe www.rki.de/covid-19-kontaktpersonen)



Bei auftretenden Beschwerden, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten könnten (Fieber, Husten etc.) gelten sie als **krankheitsverdächtig**. In diesem Falle sollte eine weitere diagnostische Abklärung umgehend erfolgen.

WEITERE INFORMATIONEN

Robert Koch-Institut
www.rki.de/covid-19

Bundeszentrale für gesundheitliche
Aufklärung (BZgA)
www.infektionsschutz.de



Herausgeber: Robert Koch-Institut, Berlin, 2020
Redaktion: Informationsstelle des Bundes für Biologische Gefahren und Spezielle Pathogene (IBBS), Fachgebiet 14 – Angewandte Infektions- und Krankenhaushygiene
Grafik: www.goebel-groener.de
Titelfoto: Gina Sanders – stock.adobe.com
Druck: RKI-Hausdruckerei



Das Robert Koch-Institut ist ein Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

¹ je nachdem welches Ereignis zuerst eintritt, siehe unter www.rki.de/covid-19-kontaktpersonen